

Gemeinde
Pullach i. Isartal
 Lkr. München

Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan

Entwurfsvorhaben
 und Erschließungsplan (VEP)

Vorhabenträgerin
 Frau Evi Brandl, vertreten durch die BVG Verwaltung
 GmbH & Co. KG, Hofmannstraße 9, 81379 München

Planung
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
 Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung
 Berchtold, Praxenthaler QS: Goe

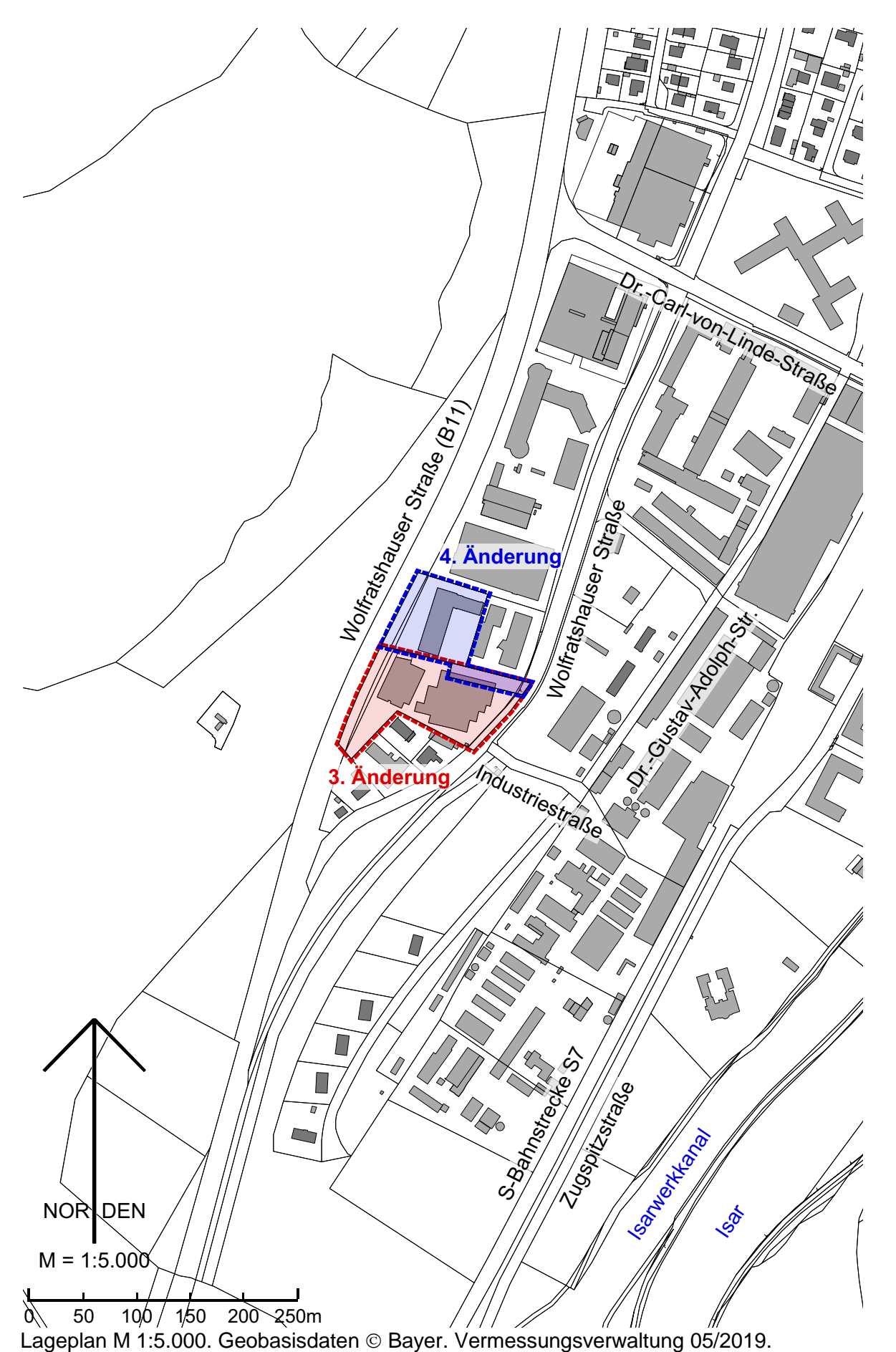
Aktenzeichen
 PUL 2-55

Plandatum
 21.07.2020 (Satzungsbeschluss)
 29.04.2020 (2. Entwurf)
 26.11.2019 (Entwurf)
 25.06.2019 (Vorentwurf)



Satzung

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch – BauGB –, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Diese Bebauungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs den Bebauungsplan Nr. 29 „Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße / Teil West“ i.d.F. vom 13.09.1983 inklusive der 2. Änderung i.d.F. vom 12.06.2007 sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße / Teil West“ (1. Teiländerung AEZ7 i.d.F. vom 09.07.2007, mit Ausnahme der Festsetzungen A 1.1.1 und 1.1.2 der 1. Änderung, welche unverändert fortgeltend. Diese sind zum Zweck der Vollständigkeit aufgeführt (in grau, kursiv).

Der Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) vom 15.09.2020 ist Bestandteil dieses Bebauungsplans.

A Festsetzungen

0 Geltungsbereich

0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans

0.3 Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhe

0.4 Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhe und Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens.

0.5 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind innerhalb des Sondergebiets nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom 22.07.2020 verpflichtet hat.

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 **SO großflächiger Einzelhandel und Hotel**
 Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb und Hotel gemäß § 11 BauNVO.
 Neben den gemäß Festsetzungen A 1.1.1 bis 1.1.3 zulässigen Nutzungen sind die dazu erforderlichen untergeordneten Nutzungen (z.B. Anlieferung, Lager, Sozial- und Verwaltungsräume) zulässig. Im Rahmen der Nutzung als Lebensmittelverteilungsmittel sind weitere Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Läden (sog. Konzessionäre) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² pro Betrieb als ergänzendes Angebot zulässig.

1.1.1 Auf der Ebene 1 ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit max. 3.600 m² Verkaufsfläche zulässig.

1.1.2 Auf der Ebene E 0 ist ein Getränkemarkt mit max. 400 m² Verkaufsfläche zulässig.
 Der Getränkemarkt muss über einen vom Einzelhandelsbetrieb auf Ebene 0 unabhängigen Zugang, eine eigene Anlieferung und eigene Personalaräume verfügen.

1.1.3 Es ist ein Hotelbetrieb mit maximal 132 Zimmer für die Gästebeherbergung zulässig. Die Zimmer für Gästebeherbergung sind nur auf den Ebenen 2 und 3 zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 **GR 5.200** maximal zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 5.200 m²

2.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden.

2.3 Auf den Ebenen 2 und 3 ist eine maximale Geschossfläche von insgesamt 4.100 m² zulässig.

2.4 **600,1** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die max. zulässige Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens, z.B. 600,1 m ü. NHN

2.5 **WH 612,5** maximal zulässige Wandhöhe in Meter über Normalhöhen-Null, z.B. 612,5 m ü. NHN
 Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut bzw. Oberkante der Attika.

2.6 Technische Anlagen sowie Geschosse die ausschließlich zur Unterbringung von Anlagen der Haustechnik genutzt werden (Technik-Geschosse), dürfen die Wandhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten. Technik-Geschosse müssen einen Mindestabstand von 10,0 m zur südlich liegenden Grundstücksgrenze einhalten. Technik-Geschosse müssen einen Rücksprung von 2,0 m von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses einhalten.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Abstandsflächen

3.1 Es gilt eine abweichende Bauweise. An die Grundstücksgrenzen zu den Grundstücken Fl.Nrn. 375/2 und 375/17 muss angebaut werden.

3.2 **Baulinie**

3.3 **Baugrenze**

3.4 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen auf einer Länge von insgesamt 55 m durch Vordächer um bis zu 2,0 Meter überschritten werden.

3.5 Im Sondergebiet beträgt die Abstandsflächenliefe 0,25 H. Die Abstandsflächenregelung gilt dabei nur innerhalb der Bereiche, in denen die max. zulässige Wandhöhe 612,5 und 619,0 m ü. NHN beträgt.

4 Bauliche Gestaltung

4.1 Es sind nur Flachdächer zulässig.
 Flachdächer sind als extensive Gründächer auszubilden.

4.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 Unzulässig sind folgende Arten von Werbeanlagen:
 • Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung,
 • Licht- und Laserstrahler sowie Lichtprojektionen,
 • sich bewegende Werbeanlagen,
 • Kleberschriften (senkrechte Buchstabenfolge) in Form von Nasenschildern,
 • Werbeanlagen mit Schallemissionen,
 • Werbeanlagen in greller Farbgebung.

Werbeanlagen am Gebäude sind bis zu einer Gesamfläche von 200 m² zulässig. Die Einzelfläche darf dabei eine Fläche von 25 m² nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon ist eine Werbeanlage, für welche eine maximale Höhe von 4,5 m sowie eine maximale Breite von 9,5 m zulässig ist. Werbeanlagen aus mehreren Elementen werden als eine Einzelanlage bewertet, wenn der Abstand der Elemente untereinander die halbe Breite des Elementes unterschreitet. Dies gilt auch für einzelne Werbeanlagen mit einer Größe unter 1,0 m².

Werbeanlagen dürfen nicht über die Attika hinausragen.

Werbeanlagen am Gebäude sind an Süd- bzw. Südwestfassaden nur im westlichen Bereich des Baufensters zulässig, in dem keine Grenzbebauung festgesetzt ist.

Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylon) sind bis zu einer Höhe von maximal 8,8 m über der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens zulässig. Es sind maximal fünf Fahnenmasten sowie zwei Werbepylone mit einer Breite von maximal 2,5 m zulässig.

3. Zu Beleuchtungszwecken sind nur insektenchonende Leuchtmittel zulässig. Eine direkte Abstrahlung in die Umgebung bzw. senkrecht nach oben ist unzulässig.

5 Verkehrsflächen, Tiefgaragen und Stellplätze

5.1 öffentliche Verkehrsfläche

5.2 Straßenbegrenzungslinie

5.3 Straßenbegleitgrün

Die bestehende Baumvegetation entlang der Bundesstraße 11 (Wolfrathhauser Straße) ist als Struktur zu erhalten.

5.4 Fläche für Tiefgarage inklusive Rampen
 Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Tiefgaragenrampen sind einzuhausen. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.
 Es sind ober- und unterirdisch mindestens 220 Kfz-Stellplätze herzustellen.

6 Grünordnung

6.1 Zu pflanzender standortgerechter, heimischer Laubbaum, 1. Wuchsordnung
 Der Standort der festgesetzten Bäume kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 3,0 m abweichen.

6.2 Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6.3 Es sind 20 standortgerechte, heimische Laubbäume 1. Wuchsordnung zu pflanzen. Bäume gemäß Festsetzung A 6.1 sind anzurechnen. Ausgefallene Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität nachzupflanzen.

6.4 Die zu pflanzenden Bäume müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens folgender Qualität entsprechen:
 Hochstamm, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm und einem Kronenansatz bei 4,5 m Höhe

Die gemäß Festsetzung A 6.1 zu pflanzenden Bäume müssen mindestens folgender Qualität entsprechen:
 Hochstamm, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 25 – 30 cm und einem Kronenansatz bei 4,5 m Höhe

Für die zu pflanzenden Bäume 1. Wuchsordnung ist jeweils ein Gesamtvolumen für den durchwurzelbaren Raum von 29 bis 36 m³ zu sichern.

6.5 Die an die Grundstücksgrenzen zu den Grundstücken Fl.Nrn. 375/2 und 375/17 herangebauten Fassaden sind zu begrünen. Pro angefangene 10 laufender Meter zu begrünende Fassade sind zwei standortgerechte Pflanzen vorzusehen.

6.6 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m über der Straßenoberkante, gemessen am Fahrbahnrand, zulässig. Zulässige Materialien sind Metall und Holz. Mauern sind nicht zulässig. Einfriedungen sind sockellos mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm herzustellen.

6.7 Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von 599,0 m ü. NHN, Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von maximal 601,0 m ü. NHN zulässig.

7 Immissionsschutz

7.1 22-öflächiger Einzelhandel
 Der Betrieb des großflächigen Einzelhandels ist während der Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.
 Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist Betriebsruhe einzuhalten mit folgenden Ausnahmen:
 • Die Warenanlieferung mit maximal 2 Lkw je Nachtstunde in der gebäudeinternen Anlieferzone ist zulässig.
 • Der Betrieb der haustechnischen Anlagen ist nachts unter Beachtung der nachfolgenden genannten Angaben zur Schalleistung zulässig.
 Der Gesamt-Schalleistungspegel L_{WA} der haustechnischen Anlagen im Technikbereich auf dem Dach ist auf 90 dB(A) tags und 75 dB(A) nachts zu begrenzen.
 Die gesamte Südwestfassade (Bereich Anlieferzone und Parkebene im Erdgeschoss) mit den dazugehörigen Dachbereichen ist in geschlossener Bauweise auszuführen. Die Schalldämmung der Außenwand und des Dachs muss mindestens 45 dB betragen.
 Die Zufahrt in die gebäudeinterne Anlieferzone an der Wolfrathhauser Straße ist mit einem Rolltor zu versehen. Die Schalldämmung des Tores muss mindestens 15 dB betragen. Das Tor ist mit Ausnahme der Zufahrt der Lkw tags und nachts geschlossen zu halten.
 7.2 Hotel
 Der Betrieb des Hotels ist während der Tages- und Nachtzeit zulässig.
 Der Gesamt-Schalleistungspegel L_{WA} der haustechnischen Anlagen im Technikbereich auf dem Dach ist auf 90 dB(A) tags und 75 dB(A) nachts zu begrenzen.
 An den markierten Gebäudefassaden sind für schutzbedürftige Aufenthaltsräume folgende gemäß bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,geb}$ der Außenbauteile gemäß der DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7 einzuhalten:

$R_{w,geb} \geq 40$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches

$R_{w,geb} \geq 35$ dB für Büroräume und Ähnliches

$R_{w,geb} \geq 35$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches

$R_{w,geb} \geq 30$ dB für Büroräume und Ähnliches

Für Räume mit Schlafnutzung an den markierten Gebäudefassaden ist der Einbau von schalldämmten fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen vorzusehen.

8 Bemaßung

Maßzahl in Metern, z.B. 16,0 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1 Anbauverbotszone
 freizuhaltende Sichtfelder
 Die Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

2 Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.

C Hinweise

1 bestehende Grundstücksgrenze

2 aufzuhebende Grundstücksgrenze

3 375 Flurstücksnummer, z. B. 375

4 bestehende Bebauung

5 geplante Bebauung

6 abzubrechende Bebauung

7 Grünordnung

7.1 Es gilt die Baumschutzverordnung (Erklärung über schützenswerte Bäume) der Gemeinde Pullach i. Isartal in der jeweils gültigen Fassung.
 Zum Antrag auf Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen ist die Vorlage eines Baumbestandsplanes und eines Freiflächengestaltungsplanes erforderlich.

7.2 Mit der Eingabepanung für Baumaßnahmen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Merkblatt zur Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes der Gemeinde Pullach.

7.3 Die Pflanzung folgender heimischer, standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:
 Acer campestre (Feld-Ahorn)
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Acer pseudo-platanus (Berg-Ahorn)
 Betula pendula (Sand-Birke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 Quercus robur (Stiel-Eiche)
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 Tilia cordata (Winter-Linde)
 Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus laevigata (Zweiger Weißdorn)
 Eonymus europaea (Pfefferhütchen)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
 Rosa arvensis (Feld-Rose)
 Salix caprea (Sal-Weide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

7.4 Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind die DIN 18920 sowie die RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

7.5 Zum Schutz der Fassade wird empfohlen, keine Selbstklimmer zur Fassadenbegrünung zu verwenden.

8 Artenschutz
 Im Plangebiet der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 wurden gemäß der Untersuchung der Fauna an und um die Gebäude durch das Büro für ökologische Gutachten und Tiergesundheit vom 11.11.2019 mehrere Quartiere von Zwergfledermäusen, Mehlschwalben und Mauerseglern festgestellt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.
 Dies umfasst Maßnahmen vor Abriss bzw. Fällung, während der Baumaßnahme sowie während der Betriebsphase. Für die festgestellte Zwergfledermäuse, Mehlschwalben und Mauersegler sind entsprechende Quartiere aufzuhängen bzw. in den Neubau zu integrieren. Zudem sind spezielle Beleuchtungen während der Bauphase und am Neubau zu verwenden, sofern nicht gänzlich auf eine nächtliche Beleuchtung verzichtet werden kann. Der Gebäudeabriss ist nur zwischen 30. September bis 01. März durchzuführen. Bei milder Witterung sind vor Abrissarbeiten die Fledermaus-Quartiere durch eine Fachperson zu überprüfen. Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit (jährlichen Brutzeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen. Die konkreten Maßnahmen sind der Untersuchung der Fauna an und um die Gebäude des Büros für ökologische Gutachten und Tiergesundheit vom 11.11.2019 zu entnehmen.

13 Immissionsschutz
 Den Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz liegt die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 219083 / 2 vom 18.10.2019 des Ingenieurbüros Greiner zugrunde.

14 Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
 Die DIN-Normen sind im Bauth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erhältlich und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form als Bildschirm zugänglich.
 • Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
 • Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lohstraße 13d, 80335 München, http://www.th-muenchen.de

Kartengrundlage
 Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 05/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme
 Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde
 Pullach i. Isartal, den

9 Wasserwirtschaft

9.1 Oberflächennasserbeitelung
 Unverschmutztes Niederschlagswasser muss, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben und die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFrelV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW) erfüllt sind, auf dem Grundstück breitflächig versickert werden.
 Eine Versickerung von gesammeltem Regenwasser darf aufgrund der Altlastensituation nicht in den künstlich aufgefüllten Böden erfolgen. Die Böden sind daher im Bereich geplanter Sickeranlagen vollständig gegen nachweislich nicht verunreinigten Kiessand auszutauschen.
 Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.

9.2 Grundwasser
 Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss.

10 Denkmalschutz
 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

11 Altlasten
 Gemäß Geotechnisches Gutachten des Grundbalabors München vom 25.09.2019 wurden bei den angrenzenden Auffüllungen entsonderte relevante Schadstoffanreicherungen nachgewiesen. Eine fachtechnische Aushubüberwachung ist erforderlich. Das im Zuge des Aushubs anfallende sensorisch auffällige Material ist vollständig zu entnehmen, zu separieren und zur Beprobung gemäß LAGA PN88 zu Aufwerken aufzuhalten. Alternativ ist bei Aushubüberwachung mit niedriger Belastung mit Schadstoffen eine Schurbeprobung (In-situ-Beprobung) ausreichend. Der Entsorgungsweg des Materials ist zu klären. Auf die Aussagen des Gutachters wird verwiesen.
 Werden bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

12 Vor Ausführung der Erdarbeiten ist zwingend eine technische Kampfmittelsondierung des Grundstücks durch einen vom bayerischen Staatsministerium zertifizierten Kampfmittelsuchdienst durchzuführen.

Pullach i. Isartal, den

(Siegel)

Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin

Pullach i. Isartal, den

(Siegel)

Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin

10. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am

gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Pullach i. Isartal, den

(Siegel)

Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin